



Ministerium für Bildung / Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

10.10.2022

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen 0831-0001#2022/0002- 0901 9523 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 11.09.2022	Ansprechpartner/-in / E-Mail
--	---------------------------------	----------------------------------

Telefon / Fax 06131 16- 06131 16-0
--

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte/r

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom 11. September 2022 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Auskunft über Regeln, Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen seitens des Ministeriums für Bildung zum Umgang mit dem Coming-out von Lernenden und der Zeit danach ebenso begehren wie Auskunft über den Handlungsspielraum von Schulen in diesem Zusammenhang.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Ihr Antrag richtet sich auf die Zurverfügungstellung von Regeln, Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen zum Umgang mit dem Coming-out von Lernenden und der Zeit danach. Solche verkörperten Informationen nach LTranspG liegen nicht vor.

Seitens der Schulen erfolgt im Umgang mit transidenten Lernenden stets eine individuelle Bewertung der Situation unter pädagogischen Gesichtspunkten.

Dabei wird die jeweilige Situation der Lernenden sensibel und ganzheitlich betrachtet und die entsprechenden Maßnahmen aufgrund der Gegebenheiten, angepasst auf den

Einzelfall, von den Schulen vor Ort entschieden, ggf. nach Beratung durch die Schulaufsicht oder die Schulpsychologie Rheinland-Pfalz. Diese Einzelfallentscheidungen unter pädagogischen Gesichtspunkten gelten für alle von Ihnen vorgebrachten Fragen/Beispiele.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

